

Pressemitteilung

Zehn Jahre UN-Behindertenrechtskonvention – Die Eingliederungshilfe ist auf dem Weg

Umsetzungsstand der Neuregelungen der Eingliederungshilfe nach 818 Tagen
Bundesteilhabegesetz

Berlin, 26. März 2019. Teilhabe, voll und gleichberechtigt in allen Lebensbereichen – das ist das Anliegen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), die heute vor zehn Jahren in Deutschland in Kraft getreten ist. Als Weiterentwicklung des deutschen Rechts in Bezug auf die UN-BRK existiert seit 2016 das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen, kurz Bundesteilhabegesetz (BTHG). Mit dem BTHG wird die Eingliederungshilfe als Auffangsystem für Menschen mit Behinderungen, deren Teilhabeansprüche nicht aus anderen Systemen der Sozialversicherung gedeckt werden können, reformiert. Viele der rechtlichen Neuerungen in diesem Bereich müssen zusätzlich durch Landesgesetze konkretisiert werden. Eine Bilanz nach 818 Tagen BTHG zeigt: Es gibt viele unterschiedliche Herangehensweisen, um das historisch gewachsene, komplexe deutsche Fürsorgesystem in ein modernes und individuelles Teilhaberecht umzubauen.

Aktuell wurden bereits in 15 Bundesländern Ausführungsgesetze zum BTHG verabschiedet. In einigen Bundesländern wurde zunächst nur ein Teil der Umsetzungsmaßnahmen geregelt. Für die am 1. Januar 2020 in Kraft tretende dritte Reformstufe werden weitere Gesetze folgen. Zu diesen Bundesländern zählen u.a. Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein.

Gegenstand der Ausführungsgesetze ist unter anderem, den Träger der Eingliederungshilfe neu zu bestimmen. Denn ab dem 1. Januar 2020 haben Menschen mit Behinderungen Anspruch auf steuerfinanzierte Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig von ihrer sozialhilferechtlichen Bedürftigkeit. Wer Träger der Eingliederungshilfe ist, unterscheidet sich von Bundesland zu Bundesland. Teils sind sowohl örtliche als auch überörtliche Träger für bestimmte Bereiche zuständig, wobei letztere wie z.B. in Thüringen, Schleswig-Holstein und Brandenburg übergeordnete Steuerungsaufgaben wahrnehmen. In Hessen und Rheinland-Pfalz wiederum sind die Zuständigkeiten nach Lebensphasen getrennt.

Ausgehend vom Verständnis von Behinderungen, wie es die UN-BRK vorgibt, sollen Leistungen für Menschen mit Behinderungen seit 2018 zudem am individuellen Bedarf unter größtmöglichem Verzicht auf Pauschalen erbracht werden. Dieser Bedarf wird mit Hilfe moderner Bedarfsermittlungsinstrumente durch die Träger der Eingliederungshilfe ermittelt. Teils haben die

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

In Trägerschaft von:



Länder dafür den Integrierten Teilhabeplan (ITP) übernommen und an die neuen Vorgaben angepasst. Unter anderem Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz entwickelten bzw. entwickeln aktuell eigene Instrumente.

Die Träger der Eingliederungshilfe arbeiten derzeit gemeinsam mit den Vertreter/innen der Leistungserbringer und unter Mitwirkung der maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen Landesrahmenverträge aus. Mit diesen werden die Grundsätze der Vergütung, Personalschlüssel sowie die Maßstäbe für Wirtschaftlichkeit, Qualität und Wirksamkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe jeweils auf Landesebene geregelt. Eine detaillierte Übersicht, wie die Bundesländern die Bestimmungen des BTHG in Landesrecht bisher umgesetzt haben, finden Sie auf der Website des Projekts *Umsetzungsbegleitung BTHG* (www.umsetzungsbegleitung-bthg.de).

Neben den Vorbereitungen der Bundesländer, erproben aktuell 30 Projekte die Regelungen des neuen Eingliederungshilfrechts, das größtenteils mit der dritten Reformstufe des BTHG in Kraft treten wird. Die sogenannte modellhafte Erprobung (Art. 25 Abs. 3 BTHG) wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert. Ziel ist es, die rechtlichen Neuerungen in sieben besonders kontrovers diskutierten Regelungsbereichen auf ihre Praxistauglichkeit zu prüfen. Eine Übersicht aller Standorte der modellhaften Erprobung, der bearbeiteten Regelungsbereiche und Kurzbeschreibungen zu den Projekten finden Sie ebenfalls auf der Website des Projekts *Umsetzungsbegleitung BTHG*.

Über das Projekt:

Das Projekt *Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz* hat der Gesetzgeber im Einvernehmen mit den Ländern zur Unterstützung der zukünftigen Träger der Eingliederungshilfe initiiert. Das Projekt wird aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestags bis zum 31. Dezember 2019 durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert. Träger ist der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Mehr Informationen zum Projekt finden Sie unter www.umsetzungsbegleitung-bthg.de/projekt.

Pressekontakt:

Mechthild Nigbur
Projektleiterin
Telefon: 030-62980-521
E-Mail: presse@umsetzungsbegleitung-bthg.de

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

In Trägerschaft von:

